

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| Land          | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht        |
| Sachgebiet    | Rentenversicherung         |
| Abteilung     | 8                          |
| Kategorie     | Urteil                     |
| Bemerkung     | -                          |
| Rechtskraft   | -                          |
| Deskriptoren  | -                          |
| Leitsätze     | -                          |
| Normenkette   | -                          |

### 1. Instanz

|              |            |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | -          |
| Datum        | 11.10.2004 |

### 2. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 21.06.2005 |
|-------|------------|

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Oktober 2004 wird zurÄckgewiesen. Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Streitig ist, ob die KlÄgerin einen Zahlungsanspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres im September 1925 geborenen und im Mai 2002 verstorbenen Ehemannes F. W. (Versicherter) hat.

Die Eheleute waren am 19. August 1997 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, hatten ihren gemeinsamen Wohnsitz in Berlin genommen und das Landesamt fÄr Zentrale Soziale Aufgaben hatte mit Bescheinigung vom 31. Oktober 1997 bestÄtigt, dass beide den Status eines SpÄtaussiedlers nach Â§ 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) besitzen. Dem Versicherten und der KlÄgerin wurde Altersruhegeld allein auf Grund von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bewilligt, wobei beide Renten nach [Â§ 22b Abs 1 FRG](#) auf

---

je 25 Entgeltpunkte (EP) begrenzt und für die Dauer des Zusammenlebens bis zum Tod des Versicherten nach [Â§ 22b Abs 3 FRG](#) noch weiter auf insgesamt 40 EP abgesenkt wurden.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin nach dem Tod des Versicherten mit Bescheid vom 23. Juli 2002 dem Grunde nach große Witwenrente, verweigerte aber jegliche Zahlung, weil die Klägerin (nach der Aufhebung der weiteren Absenkung nach [Â§ 22b Abs 3 FRG](#)) bereits eine Rente aus eigener Versicherung beziehe, berechnet mit der nach [Â§ 22b Abs 1 FRG](#) höchstmöglichen Zahl von 25 EP. Jene Begrenzungsregelung sei auch bei Zusammentreffen mit einer Hinterbliebenenrente anzuwenden, die allein auf Grund nach dem FRG anrechenbarer Zeiten zu gewähren sei. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 24. Oktober 2002 und Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 2004 zurück.

Mit Urteil vom 11. Oktober 2004 hat das Sozialgericht Berlin (SG) die Klage, mit der begehrt wurde, die Hinterbliebenenrente ausgehend von 26,9851 der knappschaftlichen und 2,7531 der Angestelltenversicherung zugeordneten EP des Versicherten, hilfsweise von 15 EP, zu gewähren, zurückgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe zu Recht entschieden, dass für das Recht der Klägerin auf große Witwenrente gemäß [Â§ 22b FRG](#) kein Geldwert festzusetzen sei, weil bereits für deren eigene Rente 25 (einfache) EP zu Grunde gelegt worden seien. [Â§ 22b FRG](#) sei eindeutig und auch schon vor seiner Änderung durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 dahin zu verstehen, dass er Anspruchsinhaber aus abgeleitetem Recht nicht ausschließe, und zwar durch Verwendung des Begriffs des Berechtigten, der unabhängig vom Ursprung des Rechts den Inhaber eines Rechts bezeichne und schon in [Â§ 22b FRG](#) af keinen anderen Inhalt habe als zB in [Â§ 14 FRG](#) und [Â§ 110 ff Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#), wo er auch Hinterbliebene erfasse. Der mit [Â§ 22b FRG](#) beabsichtigte Systemwechsel wäre andernfalls gegenüber Hinterbliebenen (mit Ausnahme des [Â§ 22 Abs 4 FRG](#)) rechtspraktisch nicht vollzogen, die damit verbundene Ungleichbehandlung zwischen berechtigten Hinterbliebenen und lebenden Verheirateten auch verfassungsrechtlich nicht hinzunehmen. Die vom Bundessozialgericht (BSG) gefundene Auslegung überzeuge auch im Hinblick auf die Funktion der Hinterbliebenenrente nicht, das von der Klägerin zitierte Urteil lasse zudem â wie auch die weiteren Urteile des BSG vom 11. März 2004 ([B 13 RJ 44/03 R](#)) und vom 7. Juli 2004 ([B 8 KN 10/03 R](#)) zeigten â völlig offen, auf welcher Grundlage der Rentenversicherungsträger die dem Grunde nach anerkannte Witwenrente der Hhe nach sonst berechnen solle. Mit Rücksicht auf die dem Gesetz widersprechende und uneinheitliche Rechtsprechung des BSG und auf die dem BSG widersprechenden zahlreichen instanzgerichtlichen Entscheidungen bewirke die Änderung des [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz keine andere Betrachtungsweise, sondern lediglich eine Klarstellung. Das Eigentumsrecht der Klägerin aus [Art 14 Grundgesetz \(GG\)](#) sei nicht verletzt, weil ihr Anspruch keine eigentumsrechtliche Position im Sinne des [Art 14 GG](#) darstelle; es handele sich bei einer FRG-Witwenrente nicht um durch

---

Beitragsleistungen erbrachte Sozialversicherungspositionen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Auch die dem Grunde nach erfolgte Bewilligung der Rente begründet kein Eigentumsrecht, weil gerade bei abgeleiteten Ansprüchen die Anrechnung eigenen Einkommens die Auszahlung verhindern könnte. Die Anerkennung eines Rentenanspruchs dem Grunde nach schaffe schon vom Regelungsgehalt des Verwaltungsakts her keine eigentumsrechtliche Position.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision trägt die Klägerin eine fehlerhafte Anwendung von [Â§ 22b FRG](#) alter und neuer Fassung sowie die Verletzung von [Art 3](#) und [14 GG](#). Sie trägt vor, unabhängig, ob [Â§ 22b FRG](#) idF des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes ([Â§ 22b FRG](#) nF) im übrigen verfassungsmäßig sei, sei kein Grund dafür ersichtlich, weshalb ein deutscher Staatsangehöriger bzw ein Vertriebener oder Spätaussiedler als Deutscher iS des [Art 116 GG](#) hinsichtlich der Zuerkennung einer Hinterbliebenenrente anders behandelt werden dürfte als die übrigen in Deutschland lebenden Deutschen. Die Zuerkennung der Hinterbliebenenrente ergebe sich aus dem Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten, der sich nach dem Tode des einen Ehegatten fortsetze. Solange der Gesetzgeber die Hinterbliebenenrentenregelungen nicht ganz abschaffe, dürfte nach [Art 3 GG](#) keine Diskriminierung von dem Personenkreis der Vertriebenen/Spätaussiedler angehörenden deutschen Staatsangehörigen stattfinden. Des Weiteren habe die Klägerin eine von [Art 14 GG](#) geschützte, verfestigte Rechtsposition erworben. Witwe oder Witwer müssten nicht zwangsläufig auch dem Personenkreis des FRG zuzuordnen sein. Die vom SG behauptete sachwidrige Privilegierung bei Nichtanwendung des [Â§ 22b FRG](#) aF auf Hinterbliebene sei nicht ersichtlich. Unabhängig davon sei das Inkrafttreten des [Â§ 22b FRG](#) nF rückwirkend zum 7. Mai 1996 verfassungswidrig.

Die Klägerin beantragt,  
das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Oktober 2004 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheids vom 23. Juli 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Januar 2004 zu verurteilen, ihr Witwenrente auf der Grundlage von höchstens 25 für ihren verstorbenen Ehemann zu berücksichtigenden Entgeltpunkten zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des SG jedenfalls im Ergebnis für zutreffend und führt ergänzend an und im Weiteren in näherer Erläuterung eines von ihr vorgelegten Rechenwerks des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) an, die Klägerin werde nicht wegen ihrer Herkunft anders behandelt als eine hiesige Witwe. Der Grund dafür beruhe vielmehr in dem anderen Rechtscharakter der anrechenbaren fremdstaatlichen Zeiten, deren Anrechnung und Bewertung im weitestgehenden Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege. Begrenzt werde dabei nur die Anrechnung von nach dem FRG anrechenbaren Zeiten. Insoweit sei die Verfassungsmäßigkeit von [Â§ 22b FRG](#) durch die bisherige Rechtsprechung auch nicht in Frage gestellt, die betont habe, dass der

---

Gesetzgeber damit für Spätaussiedler eine Sozialrente geschaffen habe, die als Fürsorgeleistung nur dem äußeren Schein nach noch dem System der gesetzlichen Rentenversicherung zuzuordnen sei. Im Fall der Klägerin sei [Â§ 22b FRG](#) nF anzuwenden. Diese Vorschrift sei rückwirkend zum 7. Mai 1996 in Kraft getreten und daher ab sofort auch von den Gerichten zu beachten. Der Gesetzgeber habe damit lediglich klargestellt, dass auch für den einzelnen Berechtigten mit Anspruch auf eine eigene Versichertenrente und auf eine Hinterbliebenenrente der Höchstwert für alle seine Renten auf insgesamt 25 EP begrenzt werde; dies habe auch dem objektiven Normverständnis des [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF entsprochen. Durch das rückwirkende Inkrafttreten habe der Gesetzgeber sichergestellt, dass alleinstehende Berechtigte mit mehreren Renten weiterhin eine Rentensumme höchstens in einer Höhe erhielten, die sich an der Höhe der Eingliederungshilfe orientiere. Es handele sich dabei um eine authentische Interpretation, mit der der Gesetzgeber angeordnet habe, wie die bisherige Bestimmung zu verstehen gewesen sei. Eine solche rückwirkende Klarstellung sei nach der Rechtsprechung des BSG und des BVerfG von den Gerichten in den verfassungsrechtlichen Grenzen einer rückwirkenden Gesetzesänderung auch bei einer zusätzlichen Belastung des Bärgerers zu beachten, wenn das Vertrauen auf die zuvor bestehende Rechtslage sachlich nicht gerechtfertigt und daher nicht schutzwürdig gewesen sei, insbesondere, wenn das durch die Norm veränderte geltende Recht unklar und verworren gewesen sei oder sich der Bärgerer ohnedies nicht auf den von der Norm erzeugten Rechtsschein habe verlassen können. Hier sei die Rechtslage durch die Entscheidung des 4. Senats des BSG unklar und verworren geworden. Dies ergebe sich aus zahlreichen gegensätzlichen obergerichtlichen Entscheidungen sowie der differierenden Rechtsprechung des BSG zu der Frage, in welcher Anzahl die EP beim Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen seien. Allen Beteiligten seien im übrigen die deutlichen Verschlechterungen der Rentenleistungen für die nach dem 6. Mai 1996 zuziehenden Personen bekannt gewesen; die Betroffenen hätten gewusst, dass sich der pauschal zugebilligte Bedarf nach der Zahl der Berechtigten richte, wobei ein(e) Alleinstehende(r) generell nur eine Leistung aus maximal 25 EP habe erhalten können. Hierauf hätten sie sich eingerichtet und insbesondere die Entscheidungen der Rentenversicherungsträger über diese Begrenzung und über die Nichtzahlung einer ggf dem Grunde nach bestehenden Hinterbliebenenrente bis zum Bekanntwerden der Entscheidung des 4. Senats in der Regel auch akzeptiert. [Â§ 22b FRG](#) nF sei aber auch dann verfassungskonform, falls [Â§ 22b FRG](#) aF nach seinem Wortlaut tatsächlich nicht eindeutig der beabsichtigten Regelung entsprochen haben sollte. Denn insoweit handele es sich dann um eine zulässige echte Rückwirkung, weil die Betroffenen nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen werde, wegen des allen Beteiligten bewussten Gesetzeszwecks damit hätten rechnen müssen, dass der Gesetzgeber die Regelung wie geschehen neu fassen werde, und die Rückwirkung im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG auch aus dem Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes übergeordneten zwingenden Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt sei. Diese Gründe lägen hier in den großen finanziellen Belastungen, die der Bund zusätzlich tragen müsse, wenn die RV-Träger mit Inkrafttreten des Wachstums- und

---

Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) ab 7. Mai 1996 die Renten an die Hinterbliebenen beim Zusammentreffen mit Renten aus eigener Versicherung so gewährt hätten, wie sie nach dem Verständnis des BSG von [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF hätten geleistet werden müssen. Ausgehend von den entsprechenden Rentenanträgen ab dem 7. Mai 1996 bis zum Inkrafttreten des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes und dem Finanzvolumen für die Rentenzugänge aus den Jahren 1997 bis 2003 hätte sich in diesem Fall unter Berücksichtigung der üblichen Zahlungsdauer einer Hinterbliebenenrente von 8,8 Jahren nach Ermittlungen des VDR bereits eine finanzielle Mehrbelastung der RV-Träger von 243.673.767 EUR ergeben; unter Berücksichtigung auch der Zeiträume vom 7. Mai bis 31. Dezember 1996 sowie vom 1. Januar bis 31. Juli 2004 dürfte sich ein Mehrbedarf von rund 270 Millionen EUR ergeben. Auch wenn diese zusätzlichen Belastungen in Relation zum insgesamt für FRG-Leistungen zu tragenden Bundeszuschuss nicht als überragend hoch angesehen werden könnten, reiche ihr Umfang gleichwohl aus, um ihnen bei Abwägung mit der Position der Klägerin Vorrang zu geben. Vertrauen in die Rechtslage vor Verabschiedung des WFG habe bei der im August 1997 in die Bundesrepublik eingereisten Klägerin überhaupt nicht entstehen können. Das Verständnis von [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF, wie es vom Gesetzgeber des WFG 1996 beabsichtigt und den Beteiligten bekannt gewesen sowie von der Beklagten durchgehend und auch im Fall der Klägerin im Bescheid vom 23. Juli 2002 praktiziert worden sei, habe durch die Entscheidung des 4. Senats des BSG vom 30. August 2001 nicht so nachhaltig erschüttert werden können, dass nunmehr sogleich ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand in die vom 4. Senat gefundene Gesetzesauslegung geschaffen worden sei. Die in der Folgezeit erlassenen vielfältigen obergerichtlichen Entscheidungen hätten vielmehr gezeigt, dass dieses Normverständnis nicht akzeptiert worden sei. Auch unter Berücksichtigung der im Grundsatz der Auffassung des 4. Senats zustimmenden Entscheidungen des 13. Senats vom 11. März 2004 und des 8. Senats vom 7. Juli 2004 könne noch nicht von einem schutzwürdigen Vertrauen ausgegangen werden, weil diese Entscheidungen zumindest bezüglich der Anzahl der beim Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrente maximal zu berücksichtigenden EP differierten.

## II

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenrente sind im vorliegenden Fall dem Grunde nach unstreitig und von der Beklagten mit insoweit bestandskräftigem Bescheid anerkannt. Der Ehemann der Klägerin hat zwar in der Bundesrepublik Deutschland keine Versicherungszeiten zurückgelegt, gehört aber als anerkannter Spätaussiedler iS von [Â§ 4 BVFG](#) zum Kreis der Berechtigten iS des [Â§ 1 FRG](#), insbesondere nach [Â§ 1 Buchst a FRG](#) in der hier maßgeblichen Fassung durch Art 12 Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992 ([BGBl I, 2094](#)).

Für den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente ergibt sich aber kein Zahlbetrag, weil die Höchstzahl von nach dem FRG anrechenbaren EP bereits durch ihre



---

Regelaltersrente ausgesch  pft ist. Dies folgt zwar nicht schon aus [   22b FRG](#) aF, sondern ist erst aus [   22b FRG](#) nF abzuleiten (1.). Die letztgenannte Vorschrift ist hier indes anzuwenden (2. und 3.). Verfassungsm   ige Rechte der Kl  gerin werden dadurch nicht verletzt (4. und 5.). Einer weiteren Aufkl  rung und Entscheidung, welche Zahl von EP der Hinterbliebenenrente der Kl  gerin bei Anwendung von [   22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF zu Grunde zu legen w  ren, bedarf es daher nicht.

1. Entgegen der Ansicht der Beklagten und des SG hat [   22b FRG](#), eingef  gt durch Art 3 Nr 5 WFG vom 25. September 1996 ([BGBl. I, 1461](#)) und in Kraft getreten am 7. Mai 1996 (Art 12 Abs 2 WFG), die einer Rente f  r FRG-Zeiten zu Grunde zu legenden EP nicht in der Weise begrenzt, dass die H  chstgrenze nach [   22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF von 25 EP ("f  r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden f  r einen Berechtigten h  chstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu Grunde gelegt") auch f  r den Fall des Zusammentreffens einer Rente aus eigener Versicherung mit einer Hinterbliebenenrente gilt, wenn f  r beide Renten FRG-Zeiten ber  cksichtigt sind, f  r die [   22b Abs 1 FRG](#) anzuwenden ist. Der Senat hat dies bereits mit Urteil vom 7. Juli 2004 ([B 8 KN 10/03 R](#)     [BSGE 93, 85](#) = [SozR 4-5050    22b Nr 2](#)) im Anschluss an das Urteil des 4. Senats vom 30. August 2001 ([B 4 RA 118/00 R](#)     [BSGE 88, 288](#) = [SozR 3-5050    22b Nr 2](#)) und die Urteile des 13. Senats vom 11. M  rz 2004 ([B 13 RJ 44/03 R](#)     [BSGE 92, 248](#) = [SozR 4-5050    22b Nr 1](#), [B 13 RJ 52/03 R](#) und [B 13 RJ 56/03 R](#), jeweils nicht ver  ffentlicht) entschieden und h  lt nach erneuter Pr  fung daran fest. Der Hinweis der Beklagten auf die Absicht des Gesetzgebers des WFG, Hinterbliebenenrenten in die Begrenzungsregelung des [   22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF einzubeziehen,   ndert nichts daran, dass diese Absicht darin nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen ist (Senatsurteil aaO, [BSGE 93, 85](#) = [SozR 4-5050    22b Nr 2](#) jeweils RdNr 15 ff). Denn ungeachtet des F  rsorgecharakters und der darauf beruhenden Orientierung an der H  he der Eingliederungshilfe nach dem Arbeitsf  rderungsrecht handelt es sich auch bei den auf FRG-Zeiten beruhenden Renten oder Rentenanteilen um eine "echte", dh in das System des allgemeinen Rentenrechts eingeordnete Rentenleistung, die nicht dem f  r die Sozialhilfe geltenden Bed  rftigkeitsprinzip unterliegt (vgl BSG, Urteil vom 3. Juli 2002     [B 5 RJ 22/01 R](#)     [SozR 3-5050    22b Nr 3](#) S 25, 33). Mit der von der Beklagten unterstellten Deutlichkeit l  sst sich im   brigen auch den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen, entgegen dieser Systematik sei die H  chstgrenze auch f  r eine Kumulierung von eigenen begrenzten EP f  r FRG-Zeiten mit den der Hinterbliebenenrente zu Grunde liegenden begrenzten EP f  r FRG-Zeiten gewollt.

In der Begr  ndung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Gesetzentwurfs des WFG ([BT-Drucks 13/4610](#)), der insoweit textgleich mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Zweiten Gesetzes zur   nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ([BT-Drucks 13/4814](#)) ist, welcher in den parlamentarischen Beratungen mit dem erstgenannten Gesetzentwurf verbunden wurde (vgl Beschlussempfehlung des federf  hrenden Ausschusses f  r Arbeit und Sozialordnung [BT-Drucks 13/5088](#)), ist zu den   nderungen des FRG allgemein ausgef  hrt: "Das mit der

Fremdrentengesetzgebung verfolgte Ziel, die Vertriebenen und Spätaussiedler, die infolge der Auswirkungen des 2. Weltkriegs ihre soziale Sicherung in den Herkunftsgebieten verloren haben, in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern, ist weitgehend erreicht. Über 50 Jahre nach Kriegsende ist eine unveränderte Beibehaltung der für einen Übergangszeitraum konzipierten, ein hohes Rentenniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Einschränkende Regelungen sind auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem Fremdrentengesetz erforderlich. Deshalb sollen bei allen künftigen Rentenzugängen unabhängig vom Zeitpunkt des Zuzugs die für den einzelnen Berechtigten maßgeblichen Tabellenwerte des Fremdrentengesetzes um 40 % abgesenkt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem die Höhe der Rente vom Zeitpunkt des Zuzugs abhängt, sollen künftig alle Rentenzugänge gleich behandelt werden. Außerdem soll die Rente nach dem Fremdrentengesetz für Personen, die erst künftig in die Bundesrepublik zuziehen, höchstens in Orientierung an der Höhe der Eingliederungshilfe geleistet werden" ([BT-Drucks 13/4610 S 19](#); [BT-Drucks 13/4814 S 9](#)). Hiervon bezieht sich allein der letzte Satz auf die Regelungen des [Â§ 22b FRG](#), und die Rede ist von "der" Rente, nicht allen Renten einer Person, die künftig zuzieht. Nicht wesentlich anders lautet insoweit die besondere Begründung zur Einföhrung von [Â§ 22b FRG](#); dort ist ausgeführt: "Durch die Vorschrift wird der Rentenanteil aus Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt ab dem 15. Mai 1996 (gemeint ist: 7. Mai 1996 â vgl die Übergangsregelung in Â§ 4b Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz) in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben oder noch nehmen, an der Höhe der Eingliederungshilfe, bei Ehepaaren und Berechtigten, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, am 1,6 fachen der Eingliederungshilfe orientiert," ([BT-Drucks 13/4610 S 28](#) zu Art 3 Nr 4; [BT-Drucks 13/4814 S 8](#) zu Art 2 Nr 3). Im Bericht des federführenden Ausschusses ist auf den Fall, dass der FRG-Berechtigte eine eigene Rente und eine Hinterbliebenenrente bezieht, ebenfalls nicht eingegangen; die Erläuterungen zu [Â§ 22b FRG](#) beschränken sich auf die vom Ausschuss empfohlene Ergänzung hinsichtlich der der knappschaftlichen Versicherung zuzuordnenden EP, die sicherstellen solle, dass auch für diese EP "die angestrebte Begrenzung auf den Wert von maximal 25 Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erreicht wird" ([BT-Drucks 13/5108 S 15](#)).

2. [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF ist jedoch durch Art 9 Nr 2 iVm Art 15 Abs 3 RV-Nachhaltigkeitsgesetz rückwirkend zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 7. Mai 1996 durch [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) nF ersetzt worden, der lautet: "Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu Grunde gelegt". Der Anwendung dieser Vorschrift steht nicht entgegen, dass sie erst nach Erlass des angefochtenen Bescheids verkündet worden ist. Die Klägerin verfolgt ihren Anspruch auf Zahlung von Witwenrente mit einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage. Dabei ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beantwortung der Frage, nach welchem Recht die Begründetheit des Anspruchs zu prüfen ist, grundsätzlich die mündliche Verhandlung; somit sind vom Gericht

---

Rechtsänderungen, die nach Erlass der angefochtenen Entscheidung während des anhängigen Rechtsstreits eintreten, zu beachten, wenn – wie hier nach Art 9 Nr 2 RV-Nachhaltigkeitsgesetz – das neue Recht nach seinem zeitlichen Geltungswillen das streitige Rechtsverhältnis erfasst (stRspr vgl BSG, Urteile vom 14. Juli 1993 – [6 RKa 71/91](#) – [BSGE 73, 25](#), 27 = [SozR 3-2500 Â§ 116 Nr 4](#) S 26 und vom 2. Juli 1997 – [9 RVs 9/96](#) – veröffentlicht in JURIS, jeweils mwN; Senatsurteil und Vorlagebeschluss vom 28. Mai 1997 – [8 RKn 27/95](#) – [SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3](#) S 27 f; Senatsurteil vom 26. Februar 2003 – [B 8 KN 11/02 R](#) – [SozR 4-2600 Â§ 93 Nr 4](#) RdNr 7 und Senatsbeschluss vom 18. August 2004 – [B 8 KN 18/03 B](#) – veröffentlicht in JURIS).

3. Eine gesetzliche Bestimmung, welche die Anwendung des neuen Rechts im vorliegenden Fall ausschließen könnte, existiert nicht. Der Ausschluss lässt sich insbesondere nicht aus [Â§ 300 Abs 2 SGB VI](#) herleiten, wobei dahingestellt bleiben kann, ob [Â§ 300 SGB VI](#) in Bezug auf Änderungen des FRG generell – etwa auf Grund des allgemeinen Verweises in [Â§ 14 FRG](#) (so BSG, Urteil vom 19. Mai 2004 – [B 13 RJ 46/03 R](#) – [BSGE 93, 15](#) RdNr 13) oder speziell für die hier in Rede stehende Rechtsänderung grundsätzlich anwendbar ist.

Nach [Â§ 300 Abs 1 SGB VI](#) sind die Vorschriften "dieses Gesetzbuchs" von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Als Ausnahme davon bestimmt [Â§ 300 Abs 2 SGB VI](#), dass aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden sind, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird. Ungeachtet, ob aus [Â§ 300 Abs 1 SGB VI](#) eine "Vorwirkung" für Zeiträume vor Inkrafttreten neuen Rechts abgeleitet werden kann (BSG, Urteile vom 8. November 1995 – [13 RJ 5/95](#) – [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 5](#) S 10 und vom 18. Juni 1997 – [5 RJ 36/96](#) – [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 11](#) S 47) oder sich die Anwendung neuen Rechts nur auf nach seinem Inkrafttreten liegende Zeiträume beschränkt (so BSG, Urteile vom 18. Juli 1996 – [4 RA 108/94](#) – [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 7](#) S 28 und vom 30. Januar 1997 – [4 RA 55/95](#) – [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 10](#) S 38), ist Voraussetzung der den Grundsatz des [Â§ 300 Abs 1 SGB VI](#) einschränkende Regelung in [Â§ 300 Abs 2 SGB VI](#), dass der Anspruch während der Geltung des alten Rechts entstanden und bis zum Inkrafttreten neuen Rechts (hier: bis zum 6. Mai 1996) bestanden hat. Das war hier eindeutig nicht der Fall. Denn der Rentenanspruch der Klägerin konnte erst nach diesem Zeitpunkt, nämlich mit ihrem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, entstehen. Im Verhältnis von [Â§ 300 Abs 1](#) zu Abs 2 SGB VI bezeichnet der Begriff "Aufhebung" in [Â§ 300 Abs 2 SGB VI](#) nicht den tatsächlichen Akt der Aufhebung im Sinne der Verkündung des Änderungsgesetzes, sondern den Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des alten Rechts, wie er durch Gesetz ausdrücklich oder durch den Zeitpunkt bestimmt wird, zu dem altes Recht ersetzende neue Vorschriften in Kraft treten (BSG, Urteil vom 19. Mai 2004 – [B 13 RJ 46/03 R](#) – [BSGE 93, 15](#) RdNr 19); dieser Zeitpunkt – hier der 7. Mai 1996 – ist dann nach [Â§ 300 Abs 2 SGB VI](#) auch maßgeblich für den Beginn der dreimonatigen Frist (zum



---

Inkrafttretenszeitpunkt als maßgeblichem Zeitpunkt für den Fristbeginn iS des [Â§ 300 Abs 2 SGB VI](#) vgl auch BSG, Urteil vom 24. Februar 1999 â€‹ [B 5 RJ 28/98 R](#) â€‹ [SozR 3-2600 Â§ 300 Nr 14](#) S 63 mwN).

4. Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen nicht gehindert, den Anspruch auf Hinterbliebenenrente in die Begrenzungsregelung des [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) nF einzubeziehen.

a) Das BSG hat die Begrenzungsregelungen in [Â§ 22b Abs 1 FRG](#) aF und [Â§ 22b Abs 3 FRG](#) bereits für verfassungsmäßig erachtet (Urteil vom 30. August 2001 â€‹ [B 4 RA 87/00 R](#) â€‹ [BSGE 88, 274](#) = [SozR 3-5050 Â§ 22b Nr 1](#) (zu [Â§ 22b Abs 1 FRG](#) aF); Urteile vom 3. Juli 2002 â€‹ [B 5 RJ 22/01 R](#) â€‹ [SozR 3-5050 Â§ 22b Nr 3](#) und vom 19. Mai 2004 â€‹ [B 13 RJ 46/03 R](#) â€‹ [BSGE 93, 15](#) sowie Senatsurteil vom 7. Juli 2004 â€‹ [B 8 KN 10/03 R](#) â€‹ [BSGE 93, 85](#) = [SozR 4-5050 Â§ 22b Nr 2](#), jeweils RdNr 28 (zu [Â§ 22b Abs 1 und Abs 3 FRG](#))). Der in weitgehender Abkehr von dem das frühere Fremdrechtenrecht beherrschenden Eingliederungsprinzip erfolgte Systemwechsel hin zu an der Höhe der Eingliederungshilfe orientierten Rentenleistungen für neu zuziehende Spätaussiedler ist sowohl mit Art 116 als auch mit [Art 14](#) und [Art 3 GG](#) vereinbar; der Senat verweist insoweit auf die eingehenden Begründungen in den Urteilen des BSG vom 3. Juli 2002 ([B 5 RJ 22/01 R](#) â€‹ [SozR 3-5050 Â§ 22b Nr 3](#) S 26 ff) und vom 19. Mai 2004 ([B 13 RJ 46/03 R](#) â€‹ [BSGE 93, 15](#) RdNr 23 ff). Die Abkehr vom Eingliederungsprinzip in der Rentenversicherung spiegelt letztlich die Änderungen des BVFG durch das KfbG im Hinblick auf die ab 1. Januar 1993 zugezogenen Spätaussiedler. Der frühere [Â§ 90 BVFG](#), wonach Vertriebene in der Sozialversicherung den Berechtigten im Geltungsbereich des Gesetzes gleichgestellt waren, entfiel ([Art 1 Nr 30 Buchst b KfbG](#)); nach [Â§ 7 Abs 1 BVFG](#) idF des KfbG ist ihnen die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik nur noch "zu erleichtern", durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind "zu mildern".

b) [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) nF führt den mit Einföhrung des [Â§ 22b FRG](#) durch das WFG vorgenommenen Systemwechsel in dem Sinne fort, dass einem Berechtigten durch eine Rente wegen Todes Leistungen der Rentenversicherung für FRG-Zeiten nur noch gewährt werden, soweit die FRG-Anteile in seiner eigenen Rente den Wert der Eingliederungshilfe noch nicht erreichen. Daher ist die Erweiterung der Begrenzungsregelung durch Einbeziehung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente verfassungsrechtlich im Grundsatz nicht anders zu beurteilen als die bisherige Regelung. Im Ähbrigen fällt auch der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach einem ausschließlich in der bundesdeutschen Rentenversicherung Versicherten nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht unter den Eigentumsschutz des [Art 14 Abs 1 GG](#) (BVerfG, Beschluss vom 18. Februar 1998 â€‹ [1 BvR 1318/86](#) und [1 BvR 1484/86](#) â€‹ [BVerfGE 97, 271](#) = [SozR 3-2940 Â§ 58 Nr 1](#)). Die Ungleichbehandlung der Klägerin gegenüber Hinterbliebenen, deren Renten keine EP für FRG-Zeiten zu Grunde liegen, beruht wie die Ähbrigen Begrenzungen des [Â§ 22b FRG](#) darauf, dass dem FRG-Anteil ihrer Renten keine Beiträge zur bundesdeutschen Rentenversicherung zugeordnet werden können, die entsprechenden Leistungen vielmehr aus sozialstaatlichen Gründen gewährt werden; dies ist ein sachgerechtes Kriterium. Wenn der Gesetzgeber bei seiner

---

Wahl, Rentenleistungen an Spätaussiedler höchstens nur noch zur Deckung eines (pauschalierten) Bedarfs zu erbringen, frei war, verstößt es auch nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot, durch Einbeziehung des Hinterbliebenenrentenanspruchs zu verhindern, dass die Berechtigten infolge des Tods ihres Ehegatten weitergehende Rentenleistungen erhalten. Die Klägerin wird damit gegenüber deutschen hinterbliebenen Ehefrauen, deren Ehemänner ihr Berufsleben in Deutschland verbracht haben, und bei denen ein durch eigene Beiträge erworbener Rentenanspruch lediglich als sonstiges Einkommen gemäß [§ 97 SGB VI](#) angerechnet wird, nicht ungerechtfertigt benachteiligt.

5. [§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) nF ist auch insoweit verfassungsgemäß, als er den bereits vor Verkündung dieser Vorschrift bestehenden Anspruch der Klägerin vom Zeitpunkt seines Entstehens an erfasst. Zwar handelt es sich dabei im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG um eine verfassungsrechtlich grundsätzlich verbotene sog echte Rückwirkung bzw Rückbewirkung von Rechtsfolgen (zur Unterscheidung von echter und unechter Rückwirkung BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1986 – [2 BvL 2/83](#) – [BVerfGE 72, 200](#), 242, 255, 257). Sie ist hier jedoch ausnahmsweise zulässig.

a) Die rückwirkende Anwendung rechtfertigt sich allerdings nicht wegen einer "authentischen Interpretation" des früheren Rechts durch den Gesetzgeber. Ungeachtet, welche Vorstellungen mit diesem Begriff verbunden werden und ob er für die Gesetzgebung im demokratischen Rechtsstaat überhaupt Sinn macht (vgl dazu Meyer in Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, 221 ff), ist bei Anwendung eines Gesetzes, das ein bestehendes Gesetz rückwirkend aufhebt, stets von Verfassungs wegen zu prüfen, ob sich die Rechtslage objektiv geändert hat, und wenn ja, ob dem verfassungsmäßige Rechte der Betroffenen entgegenstehen (BVerfG, Beschluss vom 31. März 1965 – [2 BvL 17/63](#) – [BVerfGE 18, 429](#), 436 ff = SozR Nr 5 zu [Art 28 GG](#)); denn der Deutsche Bundestag ist bei allen seinen legislativen Akten an die Verfassung gebunden. Der erkennende Senat versteht auch die Verwendung des genannten Begriffs im Sinne einer rückwirkenden Inhaltsbestimmung in der bisherigen Rechtsprechung der anderen Senate des BSG (vgl Urteile vom 11. Juli 1985 – [5b/1 RJ 92/84](#) – [BSGE 58, 243](#), 246 = SozR 2200 [ÄS 182 Nr 98 S 208](#), vom 27. September 1989 – [11 RAR 53/88](#) – [SozR 4100 \[ÄS 168 Nr 22\]\(#\)](#), vom 23. März 1994 – [5 RJ 40/92](#) – [BSGE 74, 112](#) = [SozR 2200 \[ÄS 1259 Nr 15\]\(#\)](#), vom 16. Oktober 2002 – [B 10 LW 10/02 R](#) – veröffentlicht in JURIS, vom 17. Dezember 2002 – [B 7 AL 18/02 R](#) – [SozR 3-4300 \[ÄS 202 Nr 3\]\(#\)](#) S 6 und vom 11. Dezember 2003 – [B 10 LW 17/02 R](#) – [SozR 4-5868 \[ÄS 92 Nr 2\]\(#\)](#) RdNr 13) nicht dahin, dass ein nachfolgendes, nach der Behauptung des Gesetzgebers nur interpretierendes Gesetz bereits aus diesem Grund verfassungsrechtlich geringeren Anforderungen unterworfen wäre.

Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber des in der laufenden Legislaturperiode erlassenen RV-Nachhaltigkeitgesetzes wegen der personellen Diskontinuität nicht identisch ist mit dem Gesetzgeber des WFG, das in der vorvergangenen Legislaturperiode erlassen wurde, kommt im demokratischen, auf Gewaltenteilung beruhenden Rechtsstaat eine Kompetenz zur verbindlichen Interpretation des Gesetzes durch den Gesetzgeber selbst nicht in Betracht. Der Bundestag kann

---

seinen Gesetzesbeschluss nicht einmal innerhalb einer Legislaturperiode und vor der Gesetzesverkündung "zurückholen". Änderungen in der vom Bundestag angenommenen Fassung eines Gesetzes sind ohne eine neue Gesetzesinitiative nur bei Feststellung offenkundiger Unrichtigkeiten möglich (BVerfG, Beschlüsse vom 25. Juli 1962 – [2 BvL 4/62](#) – [BVerfGE 14, 245](#), 250 und vom 15. Februar 1978 – [2 BvL 8/74](#) – [BVerfGE 48, 1](#), 18 f; zum Berichtigungsverfahren s. § 122 Abs 3 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags idF der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 – BGBl I, 1237, § 61 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien idF der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. August 2000 – GMBI S 526); ansonsten sind die Gesetzesbeschlüsse des jeweiligen Bundestags unverrückbar (vgl. Trossmann, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestags, 2. Aufl. 1977, Anhang A 1, 4.2 zu § 54 und Anhang A 10 zu § 88 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags; Stettner in Dreier, GG-Komm., 1998, Art 77 RdNr 9; Rubel in Umbach/Clemens, GG-Komm., 2002, Art 77 RdNr 18; Pieroth in Jarass/Pieroth, GG-Komm., 7. Aufl. 2004, Art 77 RdNr 3). Im übrigen steht aber der Wille des Gesetzgebers auch nicht neben dem Gesetzesbeschluss; er manifestiert sich in ihm und kann nur durch Gesetzesauslegung erschlossen werden (BVerfG, Beschlüsse vom 7. Mai 1963 – [2 BvL 8/63](#) – [BVerfGE 16, 82](#), 88 und vom 27. Mai 1964 – [1 BvL 4/59](#) – [BVerfGE 18, 38](#), 45 = SozR Nr 54 zu [Art 3 GG](#)). Letztere ist nach Verkündung eines Gesetzes indes Aufgabe der Rechtsprechung, wobei die Rechtsprechung des zuständigen höchsten Fachgerichts (ggf. des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufe des Bundes) die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung bewirken soll. Die durch die höchststrichterliche Rechtsprechung bestimmte Rechtslage – hier [§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF in der Auslegung durch das BSG – kann daher vom Gesetzgeber nur in den durch die Verfassung gezogenen Grenzen rückwirkend geändert werden (vgl. BSG, Urteil vom 27. September 1989 – [11 RAr 53/88](#) – [SozR 4100 § 168 Nr 22](#) S 55 f; BVerfG, Beschluss vom 31. März 1965 – [2 BvL 17/63](#) – [BVerfGE 18, 429](#), 439 = SozR Nr 5 zu [Art 28 GG](#)). Hiervon ist im Blick auf das seinerzeit noch nicht verkündete RV-Nachhaltigkeitsgesetz der Senat in seinem Urteil vom 7. Juli 2004 ([B 8 KN 10/03 R](#) – [BSGE 93, 85](#) = [SozR 4-5050 § 22b Nr 2](#), jeweils RdNr 24) auch ausgegangen (ebenso der 13. Senat im Urteil vom 11. März 2004 – [B 13 RJ 44/03 R](#) – [BSGE 92, 248](#) = [SozR 4-5050 § 22b Nr 1](#) RdNr 25 ff). Allerdings gibt eine vermeintlich "authentische Interpretation" des bisherigen Rechts durch eine beabsichtigte oder bereits erlassene Neuregelung immer Anlass, die Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung zu erwägen und dabei die Überlegungen des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Wie oben unter 1. dargelegt, führt diese Prüfung hier aber nicht zu einer anderen Gesetzesauslegung.

b) Das Verbot rückwirkender belastender Gesetze folgt nach der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Rechtsstaatsgebot des GG. Zu dessen wesentlichen Elementen gehört die Rechtssicherheit, der auf Seiten des Einzelnen das Vertrauen in den Bestand von Rechtsnormen und Rechtsakten bis zu ihrer ordnungsgemäßen Aufhebung entspricht (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1986 – [1 BvL 2/83](#) – [BVerfGE 72, 200](#), 257 f; stRspr).

Das Verbot der echten Rückwirkung kann nach dieser Rechtsprechung allerdings

ausnahmsweise durchbrochen werden; die echte Rückwirkung ist zulässig, (1) wenn es sich um eine Bagatelle handelt (BVerfG, Beschlüsse vom 23. März 1971 â [2 BvL 2/66](#), [2 BvR 168/66](#) ua â [BVerfGE 30, 367](#), 388, vom 8. Juni 1977 â [2 BvR 499/74](#), 1042/75 â [BVerfGE 45, 142](#), 173 und vom 14. Mai 1986 â [2 BvL 2/83](#) â [BVerfGE 72, 200](#), 259), (2) wenn das geltende Recht in einem Maß systemwidrig und unbillig ist, dass ernsthafte Zweifel an dessen Verfassungsmäßigkeit bestehen (Beschlüsse vom 14. November 1961 â [2 BvR 345/60](#) â [BVerfGE 13, 215](#), 224, vom 16. November 1965 â [2 BvL 8/64](#) â [BVerfGE 19, 187](#), 197 und vom 23. März 1971 â [2 BvL 2/66](#), [2 BvR 168/66](#) ua â [BVerfGE 30, 367](#), 388), oder wenn sich die Rechtsnorm im Nachhinein als ungültig erweist (Urteil vom 19. Dezember 1961 â [2 BvL 6/59](#) â [BVerfGE 13, 261](#), 272), (3) wenn der Betroffene zu dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz bezogen wird, mit der Neuregelung rechnen musste (Beschlüsse vom 31. März 1965 â [2 BvL 17/63](#) â [BVerfGE 18, 429](#), 439 = SozR Nr 5 zu [Art 28 GG](#), vom 25. Juni 1974 â [2 BvF 2, 3/73](#) â [BVerfGE 37, 363](#), 397 = SozR 5724 Allg Nr 1 S 14, vom 8. Juni 1977 â [2 BvR 499/74](#), 1042/75 â [BVerfGE 45, 142](#), 173, vom 25. Mai 1993 â [1 BvR 1509, 1648/91](#) â [BVerfGE 88, 384](#), 404 und vom 23. Juni 1993 â [1 BvR 133/89](#) â [BVerfGE 89, 48](#), 67), (4) wenn das geltende Recht unklar und verworren war, sodass eine baldige Klärung erwartet werden musste (Beschlüsse vom 23. März 1971 â [2 BvL 2/66](#), [2 BvR 168/66](#) ua â [BVerfGE 30, 367](#), 388, vom 8. Juni 1977 â [2 BvR 499/74](#), 1042/75 â [BVerfGE 45, 142](#), 173, vom 17. Januar 1979 â [1 BvR 446, 1174/77](#) â [BVerfGE 50, 177](#), 193 = SozR 5750 Art 2 Â§ 9a Nr 8 S 25 und vom 14. Mai 1986 â [2 BvL 2/83](#) â [BVerfGE 72, 200](#), 259), und schließlich (5) wenn zwingende Belange des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, eine echte Rückwirkung rechtfertigen (Urteil vom 19. Dezember 1961 â [2 BvL 6/59](#) â [BVerfGE 13, 261](#), 272; Beschlüsse vom 23. März 1971 â [2 BvL 2/66](#), [2 BvR 168/66](#) ua â [BVerfGE 30, 367](#), 390 f, vom 14. Mai 1986 â [2 BvL 2/83](#) â [BVerfGE 72, 200](#), 260 und vom 25. Mai 1993 â [1 BvR 1509, 1648/91](#) â [BVerfGE 88, 384](#), 404).

Abgesehen von dem Bagatellvorbehalt sind diese vom BVerfG falltypisch und nicht abschließend (vgl. Beschluss vom 14. Mai 1986 â [2 BvL 2/83](#) â [BVerfGE 72, 200](#), 258) entwickelten Gründe für eine zulässige echte Rückwirkung sämtlich Ausprägungen des Grundgedankens, dass allein zwingende Gründe des gemeinen Wohls oder ein nicht â oder nicht mehr â vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen des Einzelnen eine Durchbrechung des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots zu Gunsten der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers rechtfertigen oder gar erfordern können (BVerfG aaO, [BVerfGE 72, 200](#), 258). Normativer Anknüpfungspunkt für das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot ist mithin die Existenz einer Vertrauensgrundlage und eine schätzenswerte Vertrauensbildung (vgl. auch Schwarz, Vertrauensschutz als Verfassungsprinzip, 2002, S 295 f, 302). Das BVerfG hat dazu im Beschluss vom 25. Mai 1993 (1 BvR 1509, 1648/91 â [BVerfGE 88, 384](#), 404) ausgeführt: "Im Grundsatz des Vertrauensschutzes findet das Rückwirkungsverbot aber nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze. Es gilt dort nicht, wo sich ausnahmsweise kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte." Letzteres war hier der Fall, und zwar auch dann, wenn davon



---

ausgegangen wird, dass die mit [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF gegebene Rechtslage bei VerkÄ¼ndung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes geklÄ¼rt war. Denn schutzwÄ¼rdiges Vertrauen in diese ihnen gÄ¼nstige Rechtslage hat sich bei den Betroffenen nicht bilden kÄ¼nnen. Das gilt auch unter dem Aspekt des Eigentumsschutzes, aus dem das BVerfG Bedenken gegen die nachtrÄ¼gliche Besteuerung bereits steuerfrei zugeflossener EinkÄ¼nfte hergeleitet hat (vgl. Beschluss vom 14. Mai 1986 â [2 BvL 2/83](#) â [BVerfGE 72, 200](#), 258, 263 f.). Solange umstritten ist, ob eine Norm einen Rentenanspruch begrÄ¼ndet, und darÄ¼ber zahlreiche Prozesse anhÄ¼ngig sind, greifen Gesichtspunkte des Eigentumsschutzes nicht ein, die bei einer unstreitig zuzusprechenden Rente Ä¼hnlich wie bei unstreitig steuerfrei zugeflossenen EinkÄ¼nfte zu beachten wÄ¼ren (so im Ergebnis auch BSG, Urteil vom 11. Dezember 2003 â [B 10 LW 17/02 R](#) â [SozR 4-5868 Â§ 92 Nr 2](#) RdNr 12). Mangels schutzwÄ¼rdigen Vertrauens kann dahinstehen, inwieweit zwingende Belange des Gemeinwohls die Einbeziehung der Hinterbliebenenrente in die Begrenzungsregelung des [Â§ 22b Abs 1 FRG](#) erfordern kÄ¼nnten.

aa) SchutzwÄ¼rdiges Vertrauen auf einen bestimmten Gesetzesinhalt kann sich nur bilden, wenn er fÄ¼r die Betroffenen auch erkennbar ist. Daran fehlt es bei einer unklaren oder verworrenen Rechtslage (vgl. nochmals BVerfG aaO, [BVerfGE 72, 200](#), 259; in diesem Sinne bereits BSG vom 11. Dezember 2003 â [B 10 LW 17/02 R](#) â [SozR 4-5868 Â§ 92 Nr 2](#) RdNr 13; der Senat misst der Formulierung "unklar und verworren" ua im Beschluss vom 25. Mai 1993 â [1 BvR 1509, 1648/91](#) â [BVerfGE 88, 384](#), 404 keinen wesentlich anderen Inhalt bei). Diese Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung des BVerfG erfÄ¼llt, wenn die ursprÄ¼ngliche Norm von vornherein Anlass zu Auslegungsproblemen gibt, "deren LÄ¼sung nur in einer Zusammenschau von Wortlaut, Entstehungsgeschichte, System und gesetzgeberischer Zielsetzung" mÄ¼glich ist (Beschluss vom 17. Januar 1979 â [1 BvR 446, 1174/77](#) â [BVerfGE 50, 177](#), 194 = [SozR 5750 Art 2 Â§ 9a Nr 8](#)). In diesem Fall entsteht Rechtssicherheit hinsichtlich des Norminhalts erst durch die Rechtsprechung, insbesondere die des zustÄ¼ndigen hÄ¼chsten Fachgerichts und/oder eine stÄ¼ndige Praxis der Gesetzesanwendung, die dann Grundlage fÄ¼r eine schutzwÄ¼rdige Vertrauensbildung wird. SchutzwÄ¼rdiges Vertrauen kann sich zudem immer nur in einer konkreten Situation bilden. Der Regelungsinhalt einer Vorschrift bestimmt sich zwar nach dem objektiven NormverstÄ¼ndnis, reprÄ¼sentiert durch die das Gesetz auslegende Rechtsprechung (vgl. dazu BSG, Urteil vom 11. MÄ¼rz 2004 â [B 13 RJ 44/03 R](#) â [BSGE 92, 248](#) = [SozR 4-5050 Â§ 22b Nr 1](#), jeweils RdNr 26), nicht erst ab dem Zeitpunkt einer hÄ¼chstrichterlichen Entscheidung, sondern auch fÄ¼r den vergangenen Zeitraum, in dem nach diesem NormverstÄ¼ndnis AnsprÄ¼che begrÄ¼ndet worden sind (vgl. BSG, Urteile vom 21. MÄ¼rz 1996 â [11 RAr 101/94](#) â [BSGE 78, 109](#), 114 = [SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 48](#) S 115 und vom 28. April 1999 â [B 9 V 16/98 R](#) â verÄ¼ffentlicht in JURIS, jeweils mwN). Bei einer unklaren Rechtslage, die erst durch hÄ¼chstrichterliche Rechtsprechung geklÄ¼rt wird, ist Rechtssicherheit hinsichtlich des NormverstÄ¼ndnisses aber bis zu dieser KlÄ¼rung nicht vorhanden, und dementsprechend kann sich berechtigtes Vertrauen der Betroffenen als GegenstÄ¼ck der Rechtssicherheit erst mit und ab dieser KlÄ¼rung bilden (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 1968 â [1 BvR 537/65](#) â [BVerfGE 24, 75](#), 98). Nicht



---

anders ist im Ergebnis die Situation zu beurteilen, wenn erst durch die Rechtsprechung ein Norminhalt erschlossen wird, der zuvor wegen der besonderen Auslegungsprobleme nicht erkannt wurde (vgl BVerfG, Beschluss vom 12. Juni 1986 â [2 BvL 5/80](#), 17/82 und [2 BvR 635/80](#) â [BVerfGE 72, 302](#), 325 f). Die an anderer Stelle getroffene Aussage des BVerfG, der Gesetzgeber d rfte die h chststrichterliche Rechtsprechung nicht ins Unrecht setzen und korrigieren (BVerfG, Beschluss vom 31. M rzt 1965 â [2 BvL 17/63](#) â [BVerfGE 18, 429](#), 439 = SozR Nr 5 zu [Art 28 GG](#), Blatt A b 2), bezieht sich auf eine "v llig klare" Rechtslage bzw ein "zutreffend angewandtes Gesetz" und nicht auf die hier er rterten Fallgestaltungen (so im Ergebnis auch BSG, Urteil vom 11. Dezember 2003 â [B 10 LW 17/02 R](#) â [SozR 4-5868 Â§ 92 Nr 2](#)).

Die Bildung schutzw rdigen Vertrauens ist des Weiteren nicht (mehr) m glich, wenn mit der  nderung einer Rechtslage gerechnet werden muss. Letzteres ist â wie der Senat bereits zur r ckwirkenden  nderung von [Â§ 93 Abs 5 SGB VI](#) durch Art 1 Nr 17 iVm Art 12 Abs 8 WFG ausgef hrt hat â regelm  ig ab dem Gesetzesbeschluss  ber eine Rechts nderung der Fall, hier ab 11. M rzt 2004, an dem das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde (s [BR-Drucks 191/04](#)); damit entf llt dann auch ein zu dem Zeitpunkt bereits vorhandenes berechtigtes Vertrauen in die alte Rechtslage (Teilurteil und Vorlagebeschluss vom 28. Mai 1997 â [8 RKn 27/95](#) â [SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 3](#) sowie Senatsurteile vom 13. M rzt 2002 â [B 8 KN 4/00 R](#) â [SozR 3-2600 Â§ 93 Nr 11](#) S 106 und vom 26. Februar 2003 â [B 8 KN 11/02 R](#) â [SozR 4-2600 Â§ 93 RdNr 10 mwN](#); vgl auch BVerfG, Beschl sse vom 10. M rzt 1971 â [2 BvL 3/68](#) â [BVerfGE 30, 272](#), 287 mwN, vom 25. Juni 1974 â [2 BvF 2, 3/73](#) â [BVerfGE 37, 363](#), 397 = SozR 5724 Allg Nr 1 S 14 und vom 14. Mai 1986 â [2 BvL 2/83](#) â [BVerfGE 72, 200](#), 260 ff).

bb) Bei Ber cksichtigung dieser Grunds tze hat das RV-Nachhaltigkeitsgesetz schutzw rdiges Vertrauen in den f r die Betroffenen g nstigen Norminhalt des [Â§ 22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF nicht verletzt; denn ein solches Vertrauen konnte sich vor dem Gesetzesbeschluss nicht bilden. Es bedurfte daher auch keiner  bergangsregelung.

Bis zum Urteil des 4. Senats vom 30. August 2001 ([B 4 RA 118/00 R](#) â [BSGE 88, 288](#) = [SozR 3-5050 Â§ 22b Nr 2](#)) wurde die Vorschrift von den Rentenversicherungstr gern durchgehend dahin verstanden, dass der H chstwert von 25 EP alle f r FRG-Zeiten ermittelten EP erfasse, unabh ngig davon, aus welcher Versicherung sie stammten, also auch beim Zusammentreffen einer eigenen mit einer Rente wegen Todes (vgl Heller in DAngVers 1997, 1, 7; B nisch in MittLVA Oberfr 2000, 149, 153; Moser in Kompass 1996, 499, 500; Spiegel in MittLVA W rttemberg 1996, 384, 385; Silber in MittLVA W rttemberg 1997, 11, 12; Stockhaus in AmtlMittLVA Rheinprovinz 1997, 325, 327; Krohm in Kompass 1998, 212; Polster in DRV 1998, 97, 99; Verbandskomm [Â§ 22b FRG](#) Anm 4.5, Stand Januar 1998), und dieses Verst ndnis wurde, soweit ersichtlich, von den Gerichten der ersten und zweiten Instanz und den Betroffenen nicht in Frage gestellt. Auch in dem Fall, der dem Urteil des 4. Senats zu Grunde liegt, war es nach den Ausf hrungen des Berufungsgerichts zwischen den Beteiligten unstreitig (LSG

---

Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Oktober 2000 [L 12 RA 2663/99](#) [veröffentlicht in JURIS](#)); gestritten wurde darüber, ob die Begrenzung verfassungsgemäß sei. Der objektive Regelungsinhalt der Norm, wie ihn das BSG festgestellt hat, war mithin den Betroffenen zunächst nicht erkennbar. Das BSG hat ihn auch nur mit einem erheblichen Interpretationsaufwand unter rechtssystematischen und übergeordneten Gesichtspunkten der Rechtsklarheit bestimmen können (vgl. BSG, Urteil vom 11. März 2004 [B 13 RJ 44/03 R](#) [BSGE 92, 248](#) = [SozR 4-5050 Â§ 22b Nr 1](#), jeweils RdNr 7 ff und Senatsurteil vom 7. Juli 2004 [B 8 KN 10/03 R](#) [BSGE 93, 85](#) = [SozR 4-5050 Â§ 22b Nr 2](#), jeweils RdNr 11 ff). Die Auslegung des 4. Senats überraschte daher und stieß auf erhebliche Kritik.

Die Rentenversicherungsträger verabredeten, ihr nicht zu folgen (vgl. GÄhde in MittLVA Rheinprovinz 2002, 316, 317 mwN). Die Gerichte der unteren Instanzen schlossen sich der Auslegung des 4. Senats nur zum Teil an, so: LSG Baden-Württemberg (Urteile vom 1. Juli 2003 [L 11 RJ 511/03](#) und vom 15. Juli 2003 [L 13 KN 974/03](#) [jeweils veröffentlicht in JURIS](#)), LSG für das Land Brandenburg (Urteil vom 26. August 2003 [L 2 RJ 78/03](#) [veröffentlicht in JURIS](#)), LSG Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 26. August 2003 [L 18 KN 27/03](#) [jeweils veröffentlicht in JURIS](#) und vom 13. Oktober 2004 [L 8 RJ 68/03](#) [jeweils veröffentlicht in JURIS](#) sowie vom 13. Oktober 2004 [L 8 RA 58/03](#) und [L 8 RJ 107/04](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#)), ferner SG Detmold (Gerichtsbescheid vom 8. Februar 2003 [S 2 RA 46/03](#) [nicht veröffentlicht](#)), SG Frankfurt/Oder (Urteil vom 26. März 2003 [S 9 RJ 273/02](#) [nicht veröffentlicht](#)), SG Freiburg (Urteil vom 30. Januar 2003 [S 2 KN 440/02](#) [nicht veröffentlicht](#)), SG Gelsenkirchen (Gerichtsbescheid vom 25. August 2004 [S 14 RJ 57/04](#) [nicht veröffentlicht](#)), SG Heilbronn (Urteil vom 5. Juni 2003 [S 5 RJ 2780/02](#) [nicht veröffentlicht](#)), SG Karlsruhe (Urteil vom 11. Februar 2003 [S 2 RA 4039/02](#) [veröffentlicht in JURIS](#)), SG Kiel (Urteile vom 25. März 2002 [S 4 KN 26/99](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#) und vom 4. Juni 2003 [S 4 KN 8/02](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#)), SG Köln (Urteile vom 13. Februar 2003 [S 15 KN 55/02](#) -, vom 21. März 2003 [S 11 RJ 237/02](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#) und vom 27. März 2003 [S 15 KN 43/02](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#)) und SG Saarbrücken (Urteil vom 5. November 2002 [S 15 RJ 418/02](#) und Gerichtsbescheid vom 2. April 2003 [S 15 RJ 596/02](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#)).

Wie das SG Berlin im vorliegenden Fall (und ebenso in seinen Urteilen vom 24. Juli 2003 [S 30 RJ 526/03](#) -, vom 8. Januar 2004 [S 30 RJ 824/03](#) -, vom 29. März 2004 [S 18 KN 25/03](#) [jeweils veröffentlicht in JURIS](#) und vom 11. Oktober 2004 [S 18 KN 18/04](#) und 21/04 [jeweils veröffentlicht in JURIS](#) sowie vom 28. Juli 2003 [S 3 RA 5529/02](#) -, vom 11. März 2004 [S 30 RJ 323/03](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#) und vom 22. Juni 2004 [S 26 RJ 737/04](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#)) widersprachen hingegen andere Gerichte der Auslegung des 4. Senats und hielten an ihrem Widerspruch teilweise auch noch nach Bestätigung dieser Auslegung durch die Urteile des 13. Senats vom 11. März 2004 ([B 13 RJ 44/03 R](#) [BSGE 92, 248](#) = [SozR 4-5050 Â§ 22b Nr 1](#); [B 13 RJ 52/03 R](#) und [B 13 RJ 56/03 R](#) [jeweils nicht veröffentlicht](#)) und des erkennenden Senats vom 7. Juli 2004 ([B 8 KN 10/03 R](#) [BSGE 93, 85](#) = [SozR 4-5050 Â§ 22b Nr 2](#)) fest; so: LSG Baden-Württemberg (Urteile vom 29. Oktober

---

2003 [L 3 RJ 2485/03](#) [L 3 RJ 2585/03](#) jeweils veröffentlicht in JURIS), LSG Berlin (Urteil vom 17. September 2004 [L 5 RJ 23/04](#) veröffentlicht in JURIS), Hessisches LSG (Urteil vom 16. Dezember 2004 [L 8 KN 13/04](#) veröffentlicht in JURIS), LSG Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 30. Juli 2003 [L 8 RJ 64/03](#) und vom 26. Februar 2004 [L 2 KN 42/03](#) jeweils veröffentlicht in JURIS), LSG f¼r das Saarland (Urteile vom 29. Oktober 2004 [L 7 RJ 199/03](#) und [L 7 RJ 155/03](#) veröffentlicht in JURIS) und Schleswig-Holsteinisches LSG (Urteile vom 12. Dezember 2002 [L 5 KN 2/02](#) und vom 12. August 2004 [L 5 KN 5/03](#), jeweils veröffentlicht in JURIS); ferner SG Altenburg (Urteil vom 2. September 2003 [S 17 RJ 2055/02](#) veröffentlicht in JURIS), SG D¼sseldorf (Urteile vom 27. Mrz 2003 [S 15 RJ 209/02](#) nicht veröffentlicht und vom 9. September 2003 [S 15 RJ 275/02](#) veröffentlicht in JURIS), SG Freiburg (Urteil vom 29. April 2003 [S 9 RJ 2625/02](#) veröffentlicht in JURIS), SG Gieen (Urteil vom 25. Mai 2004 [S 6 KN 5/04](#) nicht veröffentlicht) und SG Mannheim (Urteil vom 27. November 2002 [S 9 RJ 2074/02](#) veröffentlicht in JURIS).

Hinzu kommt, dass die Entscheidung des 4. Senats noch keine Antwort darauf gab, welche Begrenzung der EP f¼r FRG-Zeiten bei der Hinterbliebenenrente gilt, wenn sich [22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF nicht auf das Zusammentreffen einer eigenen Rente mit einer Hinterbliebenenrente bezieht. Wie die nachfolgenden Urteile des 13. und des erkennenden Senats zeigen, ergeben sich insoweit Unterschiede, je nachdem, ob der verstorbene Ehegatte bereits vor oder nach der bersiedlung verstorben ist bzw die Ehegatten zu Lebzeiten bereits Renten auf der Grundlage von nach [22b Abs 1 Satz 1 und Abs 3 FRG](#) begrenzten EP bezogen haben. Im Hinblick auf den bedeutsamen Widerspruch gegen die Auslegung des 4. Senats und die damit verbundenen weiteren Fragen war das Ergebnis der ausstehenden Pr¼fung durch die anderen Rentensenate des BSG offen. Auf eine entsprechende Beschwerde hin htte zB die Revision auch durch das BSG zugelassen werden mssen (zur Klrungsbedrftigkeit einer Rechtsfrage, die hchststrichterlich bereits entschieden ist, vgl BSG, Beschl¼sse vom 21. November 1983 [9a BVi 7/83](#) [SozR 1500  160 Nr 51](#) und vom 30. September 1992 [11 BAr 47/92](#) [SozR 3-4100  111 Nr 1](#); BVerwG, Beschluss vom 27. Februar 1997 [5 B 155/96](#) [Buchholz 310  132 Abs 2 Ziff 1 VwGO Nr 15](#); Fichte in NzS 1998, 1 ff). Von der Entscheidung des 4. Senats konnte daher noch keine Rechtssicherheit ausgehen. Erst mit den bereits erwhnten Urteilen des 13. Senats vom 11. Mrz 2004 ([B 13 RJ 44/03 R](#) [BSGE 92, 248](#) = [SozR 4-5050  22b Nr 1](#), [B 13 RJ 52/03 R](#) und [B 13 RJ 56/03 R](#) jeweils nicht veröffentlicht) und des erkennenden Senats vom 7. Juli 2004 ([B 8 KN 10/03 R](#) [BSGE 93, 85](#) = [SozR 4-5050  22b Nr 2](#)) konnte erwartet werden, dass es bei dieser Auslegung bleiben werde. Ein berechtigtes Vertrauen in den ihnen gnstigen Inhalt des [22b Abs 1 Satz 1 FRG](#) aF konnte sich daher bei den Betroffenen vor dem Gesetzesbeschluss ber das RV-Nachhaltigkeitsgesetz am 11. Mrz 2004 nicht bilden. Ob wegen des anhaltenden Widerspruchs gegen die Rechtsprechung des BSG auch nach dem Urteil des 13. Senats noch Klrungsbedarf bestand, kann deshalb dahinstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [193 Abs 1](#) Sozialgerichtsgesetz.

---

Erstellt am: 07.11.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024